Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2944

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingent für gesalzenen Seelachs)

— Drucksache V/2870 —

A. Bericht des Abgeordneten Opitz

Die genannte Zollverordnung wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 3. Mai 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO zur Beratung überwiesen.

Die Kommission hat die Bundesrepublik am 25. März 1968 ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet für die Zeit vom 1. April 1968 bis 31. März 1969 folgendes Zollkontingent zu eröffnen:

2000 t gesalzenen Seelachs zur Verarbeitung durch die Konservenindustrie zum Zollsatz von 10,4 % (regelmäßiger Außenzollsatz 11,8 %).

Die Bundesregierung hatte ein Zollkontingent von 2300 t zum Zollsatz von 7 % beantragt. Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ging die Kommission davon aus, daß in nächster Zeit durchaus die Möglichkeit einer Teilversorgung auf dem französischen Markt bestehe. Wenn die Einfuhren von gesalzenem Seelachs aus Nicht-EWG-Ländern in vergangenen Jahren auch erheblich gestiegen seien, so seien sie in den letzten drei Quartalen des Jahres 1967 dagegen ziemlich abgesunken. Aus diesem Grunde und um den Beginn von Lieferungen aus den übrigen Mitgliedstaaten zu fördern sowie die deutschen Verarbeiter anzuregen, sich auf die von den übrigen Mitgliedstaaten angebotenen Fische umzustellen, wurde die Kontingentsmenge auf 2000 t begrenzt.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes wurde die besondere Lage der betreffenden Ware und der Grad der Verwirklichung der Zollunion, die in Kürze vollendet sein wird, berücksichtigt. Der Zollsatz wurde deshalb auf 50 % der Spanne zwischen dem vor der ersten Angleichung geltenden nationalen Zollsatz und dem am 1. Juli 1968 anzuwendenden EWG-Zollsatz, wie er sich aus den schrittweisen Senkungen zur Angleichung an den im GATT konsolidierten Zollsatz ergibt, festgesetzt.

Das Zollkontingent wurde nur unter der Bedingung gewährt, daß die Bundesregierung für diese Ware bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten der EWG Zollfreiheit gewährt. Der Binnenzollsatz in Höhe von 1,7 % wurde deshalb für die Zeit vom 1. April 1968 bis 31. März 1969 vollständig ausgesetzt.

Durch die vorliegende Verordnung soll das Zollkontingent im Deutschen Zolltarif eröffnet werden. Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 27. Mai 1968

Opitz

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/2870 — zuzustimmen.

Bonn, den 27. Mai 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand
Stellv. Vorsitzender

Opitz
Berichterstatter